

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B. A.)
Romanische Sprachen, Literaturen und Medien
der Universität Mannheim**

vom 02. Juni 2017

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 19/2017 vom 22. Juni 2017, S. 14 ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung.

Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 31. Mai 2017 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 02. Juni 2017.

Alle Amts-, Status- Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform gewählt werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. <i>Abschnitt: Allgemeines</i>	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
2. <i>Abschnitt: Studium des Bachelorstudiengangs</i>	3
§ 2 Studienzweck; Graduierung.....	3
§ 3 Studienumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache.....	3
§ 4 Auslandsaufenthalt.....	4
§ 5 Sprachwahl; Sprach-Vorleistungen; Sprachwechsel.....	4
§ 6 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit.....	5
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen	5
1. <i>Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim</i>	5
§ 7 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit.....	5
§ 8 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses.....	6
§ 9 Prüfer und Beisitzer	6

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B. A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien
der Universität Mannheim (Studienbeginn ab HWS 2017/18)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

§ 10	Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen.....	7
2. Abschnitt: Studienbüro.....		8
§ 11	Zuständigkeit des Studienbüros	8
III. Prüfungsverfahren		8
1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen.....		8
§ 12	Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen.....	8
§ 13	Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine.....	8
§ 14	Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
§ 15	Mündliche Prüfungen	10
§ 16	Schriftliche Prüfungen	10
§ 17	Bachelorarbeit	11
§ 18	Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	13
§ 19	Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen.....	13
§ 20	Vergabe von ECTS-Punkten	14
§ 21	Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung.....	14
§ 22	Verfahrensfehler.....	15
§ 23	Einsicht in die Prüfungsakten	15
2. Abschnitt: Orientierungsphase.....		16
§ 24	Zweck und Umfang und Art der Orientierungsphase (OP).....	16
§ 25	Fristen in der Orientierungsphase; Wiederholung der Prüfungsleistungen	16
3. Abschnitt: Nachteilsausgleich		16
§ 26	Verlängerung von Prüfungsfristen.....	16
§ 27	Nachteilsausgleich	17
§ 28	Rücktritt und Säumnis	18
4. Abschnitt: Bachelorprüfung und Gesamtnote.....		19
§ 29	Bachelorprüfung.....	19
§ 30	Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote).....	19
§ 31	Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung; Bescheinigung	20
§ 32	Bachelorzeugnis.....	20
§ 33	Urkunde	20
§ 34	Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten	21
§ 35	Ungültigkeit	21
IV. Schlussbestimmungen.....		22
§ 36	Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen	22
V. Anlage: Studienstruktur		23
(1)	Modulbelegung.....	23
(2)	Teilnahmevoraussetzungen.....	23
(3)	Zusammensetzung der Gesamtnote	25
(4)	Modulübersicht	26

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält die Regelungen für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim.

2. Abschnitt: Studium des Bachelorstudiengangs

§ 2 Studienzweck; Graduierung

- (1) Das Bestehen der Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien. Mit der bestandenen Bachelorprüfung erwirbt der Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Durch die bestandene Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann und praktische Fertigkeiten erworben hat. Der Studiengang bietet eine vollromanistische Ausbildung als Grundlage einer wissenschaftlichen oder außeruniversitären Laufbahn, indem er neben grundlegenden und vertiefenden fachlichen und methodischen Kenntnissen auf den Gebieten der romanistischen Sprach-, Literatur und Medienwissenschaft auch umfassende Sprach- und Kulturraumkenntnisse sowie interkulturelle und interdisziplinäre Kompetenzen vermittelt.
- (2) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.). Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 33 geführt werden.

§ 3 Studienumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Für den Bachelorstudiengang beträgt der Studien- und Prüfungsumfang unter Beachtung der Zusammensetzung entsprechend der Anlage insgesamt 240 ECTS-Punkte (nach dem *European Credit Transfer System*).
- (2) Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistung erforderlichen Zeiten.
- (3) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossene Lerneinheiten (Module) zusammengefasst. Die Zusammensetzung der einzelnen Module sowie die jeweiligen Themenbereiche sind in der Anlage dieser Prüfungsordnung, die weiteren Inhalte im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) festgesetzt; der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beschlossen.
- (4) Lehrveranstaltungen können auch in anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden sofern dies in der Anlage vorgesehen ist. Dies gilt entsprechend für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 4 Auslandsaufenthalt

- (1) Der Bachelorstudiengang umfasst einen zweisemestrigen Auslandsaufenthalt. Dieses akademische Auslandsjahr ist an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren, die sich in einem Land befindet, dessen Amts- oder Unterrichtssprache eine der studierten Sprachen ist. Es wird empfohlen, für diesen Auslandsaufenthalt eine mit der Universität Mannheim kooperierende Hochschule für diesen Bachelorstudiengang zu wählen.
- (2) Das akademische Auslandsjahr wird grundsätzlich in zwei aufeinander folgenden Fachsemestern absolviert und soll im fünften und sechsten Fachsemester erfolgen. Bei einem Start des Auslandsaufenthaltes nach dem siebten Fachsemester kann kein Austauschplatz an einer mit der Universität Mannheim kooperierenden Hochschule gewährleistet werden. Der Studierende kann beim Prüfungsausschuss vor Beginn des Auslandsaufenthaltes schriftlich beantragen, das akademische Auslandsjahr zu teilen und je ein Semester an einer anderen ausländischen Hochschule im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zu absolvieren. Dem Antrag ist stattzugeben, falls Austauschplätze in ausreichender Zahl vorhanden sind.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss befreit dieser den Studierenden in begründeten Ausnahmefällen von Teilen oder vom gesamten Auslandsaufenthalt. Wird dem Antrag stattgegeben, sind die für das Bestehen der Bachelorprüfung verbleibenden Prüfungen an der Universität Mannheim zu erbringen.

§ 5 Sprachwahl; Sprach-Vorleistungen; Sprachwechsel

- (1) Der Bachelorstudiengang umfasst das Studium von zwei romanischen Hauptsprachen (studierte Sprachen) und einer dritten romanischen Sprache (dritte Sprache).
- (2) Die Wahl der studierten Sprachen erfolgt im Bewerbungsverfahren um einen Studienplatz im B.A. Romanische Sprachen, Literaturen und Medien. Zur Auswahl stehen die Sprachen Französisch, Spanisch und Italienisch.
- (3) Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters wird das jeweilige sprachpraktische Einstiegsniveau des Studierenden in den gewählten studierten Sprachen durch je einen obligatorischen Einstufungstest festgelegt. In der Anlage können jeweils Kenntnisse der studierten Sprachen auf Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) als Teilnahmevoraussetzungen festgelegt werden. Kann der Studierende dieses Sprachniveau je Sprache durch den Einstufungstest nicht nachweisen, können die erforderlichen Sprachkenntnisse durch den Besuch von zwei entsprechenden Sprach-Intensivkursen des Romanischen Seminars je Sprache an der Universität Mannheim während des Bachelorstudiums nachgeholt werden. Im Falle der Nachholung der erforderlichen Sprachkenntnisse ist der Nachweis des Sprachniveaus B1 durch das Bestehen der in den beiden Sprach-Intensivkursen zu erbringenden Leistungen je Sprache erbracht. Werden Sprachkenntnisse in einer oder beiden studierten Sprachen gemäß Satz 3 nachgeholt, bleiben auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss insgesamt bis zu zwei Fachsemester bei der Berechnung von Prüfungsfristen unberücksichtigt.
- (4) Die Wahl der dritten Sprache erfolgt während des Bachelorstudiums durch die erste verbindliche Anmeldung zu einer Prüfung im Modul Dritte Romanische Sprache. Für die dritte Sprache stehen die Sprachen Französisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch oder Katalanisch zur Auswahl; sie darf mit den studierten (Haupt)Sprachen nicht übereinstimmen.
- (5) Der eigenverantwortliche Wechsel einer der studierten Sprachen in eine andere im Bachelorstudiengang angebotene romanische Hauptsprache gemäß Absatz 2 Satz 2 (Ersatzsprache) ist auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss möglich. Hat der Studierende vor Antragsstellung bereits die dritte Sprache gewählt, ist ein Wechsel in diese Sprache als Ersatz-

sprache ausgeschlossen. Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit für das betroffene Semester einzureichen. Einem rechtzeitig gestellten schriftlichen Antrag ist stattzugeben, falls die erforderlichen Prüfungen der begehrten Ersatzsprache bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit gemäß § 6 Absatz 2 erfolgreich erbracht werden können. Die Bewertung des sprachpraktischen Einstiegsniveaus des Studierenden für die begehrte Ersatzsprache wird bei der Entscheidung entsprechend berücksichtigt, falls der Studierende einen entsprechenden Einstufungstest vorlegt.

- (6) Wird einem Antrag gemäß Absatz 5 stattgegeben, werden die Prüfungen der bisherigen studierten Sprache, die ausweislich der Anlage auch der Ersatzsprache zugeordnet sind, die
1. bereits bestanden wurden einschließlich ihrer Note und
 2. für die der Studierende bereits verbindlich angemeldet ist, aber noch nicht bestanden hat, einschließlich der bereits genutzten Prüfungsversuche

von Amts wegen auf die Prüfungen der Ersatzsprache übertragen; im Übrigen bleibt § 10 unberührt. Die Prüfungsverfahren der Prüfungen im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 werden fortgeführt. Die Prüfungsverfahren der Prüfungen, die ausweislich der Anlage nicht auch der Ersatzsprache zugeordnet sind (Zusatzprüfungen), werden durch die Stattgabe des Antrages gemäß Absatz 5 beendet.

§ 6 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

- (1) Die Studienzeit für das Bachelorstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt acht Fachsemester (Regelstudienzeit).
- (2) Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim

§ 7 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim gebildet. Ihm gehören zwei Hochschullehrer und ein akademischer Mitarbeiter aus dem Fach Romanistik jeweils als stimmberechtigtes Mitglied sowie ein studentisches Mitglied in beratender Funktion an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
 1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
 4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 8 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt; § 17 Absatz 5 bleibt unberührt. Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
- (3) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (4) In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt; § 17 Absatz 5 bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.
- (6) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit im Sinne des § 5 Absatz 5.

§ 10 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, im Rahmen dessen die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.
- (4) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anerkennung oder Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 11 Zuständigkeit des Studienbüros

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
 2. die Mitteilung der Namen der Prüfer und deren Benachrichtigung über die Prüfung,
 3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Anmeldungen der Studierenden zu den Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen und der Vornahme der Pflichtanmeldungen zu den Wiederholungsprüfungen,
 4. die Führung der Prüfungsakten,
 5. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
 6. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses,
 7. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen,
 8. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
 9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen

§ 12 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen

- (1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Sprachkompetenzprüfungen, der Bachelorarbeit, der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul sowie dem Praktikumsbericht im Praxismodul einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Die Zusammensetzung der Module sowie die jeweilige Prüfungsform ergeben sich aus der Anlage. Stehen nach Maßgabe der Anlage verschiedene Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist, es sei denn, dem Studierenden obliegt nach Maßgabe der Anlage die Wahl. Die Entscheidung gemäß Satz 3 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.
- (2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung. Im Modulkatalog können ergänzend zu den Regelungen in § 17 Absatz 3 und der Anlage erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

- (1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen.

- (2) Die Ersttermine eines Semesters sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- (3) Die Anmeldung zu einer Prüfung in Form einer schriftlichen Aufsichtsarbeit (Klausur), Hausarbeiten, Essays, praktische Arbeiten sowie Prüfungsgesprächen kann nur zum Ersttermin eines Semesters erfolgen und ist von dem Studierenden innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung). Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (4) Für die Anmeldung zu den Prüfungen im Abschlussmodul gelten die Regelungen der §§ 17 und 18.
- (5) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er
 1. im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang oder in demselben oder einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Fach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs nicht verloren hat und
 3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.
- (6) Im Falle des genehmigten Rücktritts, der genehmigten Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches einer Prüfung in Form einer Klausur im Ersttermin erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Ist ein Studierender zum Zweittermin pflichtangemeldet, hat sich der Studierende im Falle des genehmigten Rücktritts, der genehmigten Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches zum nächstmöglichen Ersttermin erneut eigenverantwortlich anzumelden. Für Klausuren in den Übungen der Basis- und Aufbaumodule Sprachpraxis 1. und 2. Sprache kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- (7) Im Falle des genehmigten Rücktritts, der genehmigten Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches einer Prüfung in Form einer Hausarbeit, eines Essays oder einer praktischen Arbeit entscheidet der Prüfer im Benehmen mit dem Studierenden, ob ein weiterer Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin pflichtangemeldet wird oder ob der nächste Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung zum nächstmöglichen Termin zu erbringen ist. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum nächstmöglichen Ersttermin erneut eigenverantwortlich anzumelden. Die Entscheidung gemäß Satz 1 ist im Studienbüro aktenkundig zu machen.

§ 14 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:
 1. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden (SL).

2. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 19 bewertet werden (PL).
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Art erbracht.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in folgenden Formen absolviert:
Klausur, Take home exam, schriftliche Aufgaben, kleinere schriftliche Aufgaben, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Hausarbeit (Seminar- oder Projektarbeit), Research Proposal, Protokoll, praktische Aufgaben, praktische Leistungsnachweise, Referat, Präsentation, Prüfungsgespräch, Praktikumsbericht, Exkursionsbericht, Portfolio, Gutachten, Poster, Internetdokumente, Hausaufgaben, Teammeetings, Kolloquia.
Als Studienleistung kann auch die Präsenzplicht an Lehrveranstaltungen festgesetzt werden, falls aufgrund der Besonderheiten der betroffenen Lehrveranstaltung, insbesondere unter Berücksichtigung des Lernziels und der Grad an notwendiger kommunikativer Interaktivität, den Besuch einer Mindestanzahl von und Beteiligung an den Lehrveranstaltungsterminen erfordern.

§ 15 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen in Form eines Prüfungsgesprächs werden von einem Prüfer als Einzelprüfung abgenommen. Die jeweilige Dauer des Prüfungsgesprächs ist in der Anlage festgelegt; § 18 Absatz 5 bleibt unberührt.
- (2) Befindet sich der Studierende in seinem letzten Prüfungsversuch einer mündlichen Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs ist ein sachkundiger Beisitzer gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 hinzuzuziehen; § 18 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (3) Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang des Prüfungsgesprächs zu führen. Das Ergebnis dieser Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen.

§ 16 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist in der Anlage festgelegt.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen in Form von Hausarbeiten (Seminar- und Projektarbeiten) und Essays vergibt der Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung die Themen an die teilnehmenden Studierenden. Der Studierende kann für das Thema Vorschläge machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas. Bis zur Prüfungsanmeldung kann der Studierende eigenverantwortlich das Thema an den Prüfer zurückgegeben; in diesem Fall zählt die Vergabe des Themas nicht als Prüfungsversuch.
- (3) Über eine angemessene Verlängerung von Bearbeitungszeiten bei schriftlichen Prüfungen mit Ausnahme von Klausuren und der Bachelorarbeit entscheidet der Prüfer in entsprechender Anwendung des § 17 Absatz 7 auf Antrag des Studierenden; §§ 26 und 27 bleiben unberührt. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit richtet sich nach den Regelungen des § 17 Absatz 7.
- (4) Schriftlichen Prüfungen in Form von Hausarbeiten hat der Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Hausarbeit abgesehen werden; die Leistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (5) Befindet sich der Studierende in seinem letzten Prüfungsversuch einer schriftlichen Prüfung, ist die Leistung von einem Zweitprüfer im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 zu begutachten, falls der Prüfer die Leistung mit der Note „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (6) Schriftliche Prüfungen in Form einer Klausur können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (*Multiple-Choice*). Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Kandidat zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Kandidaten gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.
- (7) Über jede schriftliche Prüfung in Form einer Klausur ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn, die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Art der Prüfung.

§ 17 Bachelorarbeit

- (1) Durch die Bachelorarbeit soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Thema aus dem Fach nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in einer der beiden studierten Sprachen zu verfassen. Sie wird in der Regel während des achten Fachsemesters erbracht.
- (3) Die Bachelorarbeit ist rechtzeitig im Studienbüro anzumelden. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist das jeweilige Bestehen einer in der Fremdsprache der studierten Sprachen verfassten Hausarbeit; § 13 Absatz 5 bleibt unberührt. Es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die erforderlichen Informationen bereitzustellen. Vor der Ausgabe des Themas stellt der Prüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung fest.
- (4) Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt mindestens 30 Seiten und soll 40 Seiten nicht überschreiten.
- (5) Der Prüfer muss im Fach Romanistik Lehrveranstaltungen an der Universität Mannheim anbieten. Zum Prüfer wird der das Thema der Bachelorarbeit ausgebende Hochschullehrer, außer-

planmäßige Professor, Privatdozent oder akademische Mitarbeiter, dem das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, bestellt. Der Studierende kann einen Vorschlag für die Prüferbestellung einreichen; es erwächst kein Rechtsanspruch auf eine Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers. Der Prüfer kann weitere Personen als Betreuer hinzuziehen; Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten der Universität Mannheim aus anderen Fächern können als Betreuer hinzugezogen werden. Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Bachelorarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.

- (6) Das Thema der Bachelorarbeit ist aus einer der besuchten Lehrveranstaltungen im Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft, dem gewählten Spezialisierungsmodul (Sprach- und Medienwissenschaft oder Literatur- und Medienwissenschaft) oder dem Wissenschaftsmodul zu wählen und zu entwickeln. Es muss sich vom Thema einer bereits durch eine Hausarbeit erbrachten, erfolgreich absolvierten Prüfung deutlich abgrenzen. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas. Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (7) Die Bearbeitungszeit beträgt grundsätzlich zehn Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit an den Studierenden. Auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden ist die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss um bis zu drei Wochen zu verlängern, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Die Verlängerung aus fachlichen Gründen bedarf des Einvernehmens des Prüfers. Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ein Antrag im Sinne des Satzes 6 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände beim Prüfungsausschuss zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 gestellt, sind die eine Verlängerung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. §§ 26 und 27 bleiben unberührt.
- (8) Das Thema der Bachelorarbeit kann im Rahmen der Bachelorprüfung insgesamt einmal innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.
- (9) Die Bachelorarbeit ist in einfacher Ausfertigung beim Studienbüro abzugeben. Wird die Bachelorarbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Leistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (10) Der Studierende hat bei der Abgabe der Bachelorarbeit ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

- (11) Wurde die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Wird die Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch mit der Note „nicht ausreichend“ oder gilt sie als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Leistung von einem Zweitprüfer im Sinne des Absatzes 5 Sätze 1 und 2 zu begutachten.
- (12) Das Thema der Bachelorarbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an den Studierenden, das Ende der Bearbeitungszeit und der Tag der Abgabe der Bachelorarbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen.

§ 18 Mündliche Prüfung im Abschlussmodul

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung im Abschlussmodul ist spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin schriftlich anzumelden. Über die Zulassung entscheidet das Studienbüro. Die Zulassung erfolgt spätestens eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin. Zugelassen wird, wer sämtliche Prüfungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit bestanden und die Bachelorarbeit eingereicht hat; diese muss nach einer ersten Einschätzung durch den Prüfer zumindest mit „bestanden“ beurteilt worden sein.
- (2) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul findet in Form eines Prüfungsgesprächs statt. Das Prüfungsgespräch dauert insgesamt 60 Minuten und erfolgt in den beiden studierten Sprachen. Die dritte romanische Sprache wird nicht berücksichtigt.
- (3) Die Themen der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul können aus den besuchten Lehrveranstaltungen im fachwissenschaftlichen Aufbaumodul oder Spezialisierungsmodul sowie ggf. Wissenschaftsmodul gewählt werden. Das Thema der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul muss vom Thema einer bereits durch eine mündliche Prüfung erbrachten Prüfungsleistung und der Bachelorarbeit deutlich abgegrenzt sein. Dabei umfasst die Prüfung Inhalte der Sprach- und Medienwissenschaft und der Literatur- und Medienwissenschaft und kann in beiden Bereichen entweder zu je einem vertieften Thema oder zu je zwei Themen erfolgen. Dies wird durch Absprache zwischen Studierenden und Prüfer bzw. Prüfern festgelegt.
- (4) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul wird von einem Prüfer abgenommen; es ist ein sachkundiger Beisitzer gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 hinzuzuziehen. Der Prüfer führt das Prüfungsgespräch.
- (5) Wurde die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 19 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 14 Absatz 1 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben.
- (4) Weichen in den Fällen des § 16 Absatz 5 sowie des § 17 Absatz 17 die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der betroffenen Prüfung jene Note gemäß Absatz 2, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben.
- (5) Umfasst ein Modul lediglich eine als gesamtnotenrelevant ausgewiesene Prüfung, entspricht diese Prüfungsnote der Modulnote. Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungen, so bildet das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel sämtlicher Noten der als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungen dieses Moduls die Modulnote. Für das Abschlussmodul wird keine Modulnote gebildet.
- (6) Die Bewertung einer Klausur soll vier Wochen, die einer Hausarbeit sechs und der Bachelorarbeit acht Wochen nicht überschreiten.

§ 20 Vergabe von ECTS-Punkten

Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung. Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mindestens mit der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

§ 21 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.
- (2) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

- (3) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens drei Fällen während des gesamten Bachelorstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen; dies gilt auch bei Stattgabe eines Antrages auf Wechsel in eine Ersatzsprache. Von der Regelung des Satzes 2 sind Prüfungen der Orientierungsphase, die Bachelorarbeit sowie die mündliche Prüfung im Abschlussmodul ausgenommen.
- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist während des gesamten Bachelorstudiums einmal möglich. Es zählt dann die bessere Note.

§ 22 Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
 1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
 2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
 3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der Bachelorarbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer und die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Gesamtnote beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

- (3) Die Prüfungsunterlagen werden zwei Jahre lang im Studienbüro aufbewahrt.

2. Abschnitt: Orientierungsphase

§ 24 Zweck und Umfang und Art der Orientierungsphase (OP)

- (1) Die Orientierungsphase dient der Selbstkontrolle des Studierenden über seine Eignung und seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien. Hierfür hat der Studierende nachzuweisen, dass er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen der studiengangsspezifischen Themengebiete, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die für das weitere erfolgreiche Studium und dessen Abschluss erforderlich sind.
- (2) In der Orientierungsphase müssen die Prüfungen der folgenden drei Lehrveranstaltungen fristgerecht bestanden werden:
 1. Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft,
 2. Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft und
 3. aus einem der beiden Basismodule Sprachpraxis 1. Sprache oder 2. Sprache mindestens eine sprachpraktische Übung Compréhension I/ Comprensión I/ Comprensione I oder Expression I/ Expresión I/ Espressione I.

§ 25 Fristen in der Orientierungsphase; Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungen der Orientierungsphase sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (2) Wurde eine orientierungsphasenrelevante Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

3. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 26 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
1. mit Kindern oder
 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie
 3. für Studierende mit Behinderung oder
 4. mit chronischer Erkrankung,
- wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 27 bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes und § 5 Absatz 3 zu berücksichtigen.

§ 27 Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 26 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vor-hergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 ein-

geht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 28 Rücktritt und Säumnis

- (1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Säumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (3) Besteht der Rücktritts- oder Säumnisgrund in Form einer Erkrankung des Studierenden, hat das vorzulegende ärztliche Attest die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.
- (4) Ein triftiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.
- (5) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.
- (6) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 27 bleibt unberührt.

4. Abschnitt: Bachelorprüfung und Gesamtnote

§ 29 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß der Anlage dieser Prüfungsordnung mit mindestens der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurden.

§ 30 Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)

(1) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Prüfungsleistungen, die in der Anlage als gesamtnoten-relevant ausgewiesen sind, nach den folgenden Maßgaben gebildet:

1. Die Note der Bachelorarbeit geht zu 20 % in die Gesamtnote ein.
2. Die Note der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul geht zu 10 % in die Gesamtnote ein.
3. Die restlichen Modulnoten gehen gemäß der in der Anlage ausgewiesenen Gewichtung, zu 70 % in die Gesamtnote ein.

Im Falle der Stattgabe eines Antrages auf Wechsel in eine Ersatzsprache werden die bestandenen Zusatzprüfungen bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

(3) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote kann im *Diploma Supplement* eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden, falls die Voraussetzungen der folgenden Sätze vorliegen:

A	für die besten 10 %
B	für die nächsten 25 %
C	für die nächsten 30 %
D	für die nächsten 25 %
E	für die nächsten 10 %

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge des Studiengangs. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

§ 31 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung; Bescheinigung

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden wenn
1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder
 2. eine Prüfungsfrist überschritten wurde, es sei denn die Überschreitung der Prüfungsfrist ist von dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (2) Hat der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. sonstige Leistungen (Zusatzprüfungen) enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 32 Bachelorzeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält mindestens:
1. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) gemäß § 30,
 2. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Bachelorarbeit sowie die Namen der Prüfer,
 3. die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul,
 4. die jeweilige Gewichtung für die Gesamtnote und
 5. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes *Diploma Supplement* gemäß dem *European Diploma Supplement Model* beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen und bestandenen Module sowie die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Noten aufgeführt sind.

§ 33 Urkunde

Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat nach § 30 Absatz 3 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

5. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 34 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.
- (3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als „nicht bestanden“ bzw. mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Studierende kann verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beziehungsweise dem Ausschluss schriftlich an diesen zu richten. Der Prüfungsausschuss entscheidet, nachdem er allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Wird zu Gunsten des Studierenden entschieden, ist eine bereits erbrachte Prüfungsleistung neu zu bewerten; ansonsten ist dem Studierenden umgehend ein neuer Prüfungstermin zuzuteilen.

§ 35 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffenen Noten nachträglich abändern und die Prüfung als ganz oder teilweise nicht bestanden erklären. Ist dadurch das Bestehen der Orientierungsphase oder Bachelorprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ und folglich die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Bachelorprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses abgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2017/2018 im ersten oder höheren Semester aufnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B. A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 03. Februar 2014 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 02/2014, S. 14 ff.) in der jeweils geltenden Fassung tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien an der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bereits begonnen haben, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bis einschließlich des Herbst-/Wintersemesters 2021/2022 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen. Im Herbst-/Wintersemester 2021/2022 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, werden in der Folge exmatrikuliert; andere Exmatrikulationsgründe, insbesondere § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Landeshochschulgesetz bleiben unberührt.
- (3) Studierende im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 können für ihr weiteres Studium in diese Prüfungsordnung wechseln, falls sie bis zum 01. Oktober 2017 ein entsprechendes unwiderrufliches schriftliches Begehren an den Zentralen Prüfungsausschuss richten. Im Falle der Stattgabe des Antrages werden die Prüfungen des bisherigen Studiums, die auch dem Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien an der Universität Mannheim nach dieser Prüfungsordnung zugeordnet sind, die
1. bereits bestanden und nicht bestanden wurden einschließlich ihrer Note und
 2. für die der Studierende bereits verbindlich angemeldet ist, aber noch nicht bestanden hat, einschließlich der bereits genutzten Prüfungsversuche
- von Amts wegen übertragen. Die Prüfungsverfahren der Prüfungen im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 werden fortgeführt. Die Prüfungsverfahren der Prüfungen, die nicht auch dem Studium nach dieser Prüfungsordnung zugeordnet sind (Zusatzprüfungen), werden durch die Stattgabe des Antrages beendet.

V. Anlage: Studienstruktur

(1) Modulbelegung

Folgende Module sind zu belegen:

1. Übergreifendes fachwissenschaftliches Einführungsmodul
2. Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft 1. Sprache
3. Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft 2. Sprache
4. Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft 1. Sprache
5. Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft 2. Sprache
6. Basismodul Sprachpraxis 1. Sprache
7. Basismodul Sprachpraxis 2. Sprache
8. Aufbaumodul Sprachpraxis 1. Sprache
9. Aufbaumodul Sprachpraxis 2. Sprache
10. Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft
11. Spezialisierungsmodul Sprach- und Medienwissenschaft oder
Spezialisierungsmodul Literatur- und Medienwissenschaft
12. Modul dritte romanische Sprache
13. Projektmodul
14. Modul Interkulturelles Wissen
15. Modul Interkulturelle Kommunikation
16. Modul Fachsprachliche Kommunikation
17. Wissenschaftsmodul oder Praxismodul
18. Abschlussmodul

(2) Teilnahmevoraussetzungen

1. Basismodule Sprach- und Medienwissenschaft sowie Literatur- und Medienwissenschaft (1. Sprache und 2. Sprache)

- a. Voraussetzung für die jeweilige Teilnahme an den vier fachwissenschaftlichen Tutorien (zwei sprachwissenschaftliche und zwei literaturwissenschaftliche Einführungen zur 1. und 2. Sprache) ist
 - aa. der jeweilige Nachweis der entsprechenden Sprachkenntnisse (Niveau B1 nach GER) in der jeweiligen studierten Sprache sowie
 - bb. der vorherige oder gleichzeitige Besuch der entsprechenden Vorlesung Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft und in die Literatur- und Medienwissenschaft im übergreifenden fachwissenschaftlichen Einführungsmodul.
- b. Voraussetzung für die jeweilige Teilnahme an den vier Proseminaren ist jeweils das Bestehen der Prüfung in der entsprechenden Vorlesung Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft und in die Literatur- und Medienwissenschaft im übergreifenden fachwissenschaftlichen Einführungsmodul.

2. Basismodule Sprachpraxis (1. Sprache und 2. Sprache)

- a. Voraussetzung für die jeweilige Teilnahme an den „Ü Compréhension I/ Comprensión I/ Comprensione I“ und „Ü Expression I/ Expresión I/ Espressione I“ ist der jeweilige Nachweis der entsprechenden Sprachkenntnisse (Niveau B1 nach GER) in der jeweiligen studierten Sprache.
- b. Die Lehrveranstaltungen in den Basismodulen bauen aufeinander auf. Voraussetzung für die jeweilige Teilnahme an den „Ü Compréhension II/ Comprensión II/ Comprensione II“ und „Ü Expression II/ Expresión II/ Espressione II“ ist das jeweilige Bestehen der Prüfung in den „Ü Compréhension I/ Comprensión I/ Comprensione I“ und „Ü Expression I/ Expresión I/ Espressione I“.
- c. Die Basismodule schließen jeweils mit einer Sprachkompetenzprüfung in der entsprechenden Sprache ab. Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Sprachkompetenzprüfung ist das Bestehen aller sonstigen im jeweiligen Basismodul ausgewiesenen Prüfungen. Die Prüfungsanmeldung hierfür erfolgt frühestens parallel zum Besuch des letzten Kurses der jeweiligen Sprache (Ü Compréhension II/ Comprensión II/ Comprensione II und Ü Expression II/ Expresión II/ Espressione II sowie Ü Phonetik) im jeweiligen Basismodul Sprachpraxis.

3. Aufbaumodule Sprachpraxis 1. Sprache und 2. Sprache

Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Übungen in den Aufbaumodulen ist das Bestehen sämtlicher Prüfungen des entsprechenden Basismoduls Sprachpraxis 1. Sprache und 2. Sprache.

4. Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft

- a. Es ist mindestens ein Hauptseminar pro studierte Sprache erfolgreich zu absolvieren.
- b. Voraussetzung für die Teilnahme an dem „HS Sprach- und Medienwissenschaft“ ist das Bestehen der Prüfung in dem Proseminar des Basismoduls Sprach- und Medienwissenschaft 1. Sprache oder 2. Sprache.
- c. Voraussetzung für die Teilnahme an dem „HS Literatur- und Medienwissenschaft“ ist das Bestehen der Prüfung in dem Proseminar des Basismoduls Literatur- und Medienwissenschaft 1. Sprache oder 2. Sprache.
- d. Voraussetzung für die Teilnahme an dem „HS Sprach-/Literatur- und Medienwissenschaft“ ist das Bestehen der Prüfung in einem der Proseminare der Basismodule Sprach- und Medienwissenschaft 1. Sprache oder 2. Sprache oder Literatur- und Medienwissenschaft 1. Sprache oder 2. Sprache.

5. Spezialisierungsmodul Sprach- und Medienwissenschaft oder Literatur- und Medienwissenschaft

In dem gewählten Spezialisierungsmodul ist mindestens ein Hauptseminar pro studierte Sprache erfolgreich zu absolvieren.

6. Module Interkulturalität

Voraussetzung für die Übungen Interkulturelle Kompetenz und Fachsprachliche Kommunikation ist die erfolgreich abgeschlossene Sprachkompetenzprüfung in der jeweiligen Sprache.

7. Abschlussmodul

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist das Bestehen der beiden Prüfungen des gewählten Spezialisierungsmoduls.

(3) Zusammensetzung der Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich in der angegebenen prozentualen Verteilung aus den Modulnoten zusammen.

1. Übergreifendes fachwissenschaftliches Einführungsmodul	5 %
2. Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft 1. Sprache und 3. Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft 2. Sprache	5 %
4. Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft 1. Sprache und 5. Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft 2. Sprache	5 %
6. Basismodul Sprachpraxis 1. Sprache und 7. Basismodul Sprachpraxis 2. Sprache	10 %
8. Aufbaumodul Sprachpraxis 1. Sprache und 9. Aufbaumodul Sprachpraxis 2. Sprache	10 %
10. Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft	10 %
11. Spezialisierungsmodul Sprach- und Medienwissenschaft oder Spezialisierungsmodul Literatur- und Medienwissenschaft	10 %
12. Modul dritte romanische Sprache	0 %
13. Projektmodul	5 %
14. Modul Interkulturelles Wissen und 15. Modul Interkulturelle Kommunikation und 16. Modul Fachsprachliche Kommunikation	10 %
17. Wissenschaftsmodul oder Praxismodul	0 %
18. Abschlussmodul: Bachelorarbeit (20 %) und Mündliche Prüfung im Abschlussmodul (10 %)	20 % 10 %

(4) Modulübersicht

1. Einführungsmodul und Basismodule

1) Übergreifendes fachwissenschaftliches Einführungsmodul							8
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	90 Min	PL	JA	D	JA	4
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	90 Min	PL	JA	D	JA	4

2) Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft 1. Sprache							9
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
Tut sprachwissenschaftl. Einführung zur 1. Sprache	Essay	5-10 S.	PL	N	D	N	3
PS Sprach- und Medienwissenschaft 1. Sprache	Hausarbeit	10-15 S.	PL	JA	D	N	6

3) Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft 2. Sprache							9
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
Tut sprachwissenschaftl. Einführung zur 2. Sprache	Essay	5-10 S.	PL	N	D	N	3
PS Sprach- und Medienwissenschaft 2. Sprache	Hausarbeit	10-15 S.	PL	JA	D	N	6

4) Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft 1. Sprache							9
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
Tut literaturwissenschaftl. Einführung zur 1. Sprache	Essay	5-10 S.	PL	N	D	N	3
PS Literatur- und Medienwissenschaft 1. Sprache	Hausarbeit	10-15 S.	PL	JA	D	N	6

5) Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft 2. Sprache							9
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
Tut literaturwissenschaftl. Einführung zur 2. Sprache	Essay	5-10 S.	PL	N	D	N	3
PS Literatur- und Medienwissenschaft 2. Sprache	Hausarbeit	10-15 S.	PL	JA	D	N	6

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B. A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien
der Universität Mannheim (Studienbeginn ab HWS 2017/18)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

6) Basismodul Sprachpraxis 1. Sprache							18
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
Ü Compréhension I/ Comprensión I/ Comprensione I	Klausur	90 Min	PL	N	1. Spr.	JA/ N	3
Ü Expression I/ Expresión I/ Espressione I	Klausur	90 Min	PL	N	1. Spr.	JA/ N	3
Ü Compréhension II/ Comprensión II/ Comprensione II	Klausur	90 Min	PL	JA	1. Spr.	N	3
Ü Expression II/ Expresión II/ Espressione II	Klausur	90 Min	PL	JA	1. Spr.	N	3
Ü Phonetik	Klausur	90 Min	PL	N	1. Spr.	N	3
ohne zugehörige Lehrveranstaltung							
Sprachkompetenzprüfung	Klausur	120 Min.	PL	JA	1. Spr.	N	3

7) Basismodul Sprachpraxis 2. Sprache							18
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
Ü Compréhension I/ Comprensión I/ Comprensione I	Klausur	90 Min	PL	N	2. Spr.	JA/ N	3
Ü Expression I/ Expresión I/ Espressione I	Klausur	90 Min	PL	N	2. Spr.	JA/ N	3
Ü Compréhension II/ Comprensión II/ Comprensione II	Klausur	90 Min	PL	JA	2. Spr.	N	3
Ü Expression II/ Expresión II/ Espressione II	Klausur	90 Min	PL	JA	2. Spr.	N	3
Ü Phonetik	Klausur	90 Min	PL	N	2. Spr.	N	3
ohne zugehörige Lehrveranstaltung							
Sprachkompetenzprüfung	Klausur	120 Min.	PL	JA	2. Spr.	N	3

2. Aufbaumodule

8) Aufbaumodul Sprachpraxis 1. Sprache (Fachsprache Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft)							9
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
Ü Traduction / Traducción / Traduzione	Klausur	90 Min	PL	JA	1. Spr.	N	3
Ü Compréhension III / Comprensión III / Comprensione III	Klausur	90 Min	PL	JA	1. Spr.	N	3
Ü Expression III / Expresión III / Espressione III	Klausur	90 Min	PL	JA	1. Spr.	N	3

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B. A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien
der Universität Mannheim (Studienbeginn ab HWS 2017/18)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

9) Aufbaumodul Sprachpraxis 2. Sprache (Fachsprache Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft)							9
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
Ü Traduction / Traducción / Traduzione	Klausur	90 Min	PL	JA	2. Spr.	N	3
Ü Compréhension III / Comprensión III / Comprensione III	Klausur	90 Min	PL	JA	2. Spr.	N	3
Ü Expression III / Expresión III / Espressione III	Klausur	90 Min	PL	JA	2. Spr.	N	3

10) Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft							21
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	15-20 S.	PL	JA	1./2. Spr.	N	7
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	15-20 S.	PL	JA	1./2. Spr.	N	7
HS Sprach-/ Literatur- und Medienwissenschaft	Prüfungsgespräch	20 Min.	PL	JA	1./2. Spr.	N	7

3. Spezialisierungsmodul

11a) Spezialisierungsmodul Sprach- und Medienwissenschaft							14
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
HS Sprach- und Medienwissenschaft 1. Sprache	fremdsprachliche Hausarbeit	15-20 S.	PL	JA	D/ 1. Spr.	N	7
HS Sprach- und Medienwissenschaft 2. Sprache	fremdsprachliche Hausarbeit	15-20 S.	PL	JA	D/ 2. Spr.	N	7

ODER

11b) Spezialisierungsmodul Literatur- und Medienwissenschaft							14
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
HS Literatur- und Medienwissenschaft 1. Sprache	fremdsprachliche Hausarbeit	15-20 S.	PL	JA	D/ 1. Spr.	N	7
HS Literatur- und Medienwissenschaft 2. Sprache	fremdsprachliche Hausarbeit	15-20 S.	PL	JA	D/ 2. Spr.	N	7

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B. A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien
der Universität Mannheim (Studienbeginn ab HWS 2017/18)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

4. Erweiterungsmodul dritte romanische Sprache

12) Modul dritte romanische Sprache							8
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
Ü Sprachpraxiskurs 3. Sprache (Kurs nach individuel- ler Einstufung)	Klausur	90 Min	PL	N	3. Spr.	N	3
Ü Sprachpraxiskurs 3. Sprache (Kurs nach individuel- ler Einstufung)	Klausur	90 Min	PL	N	3. Spr.	N	3
PS Landeskunde/ Kulturwissen- schaft (3. Sprache)	Hausaufgaben		SL	N	3. Spr.	N	2

5. Projektmodul

13) Projektmodul							10
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
S Projektmanagement (Theorie mit praktischer Anwendung)	Praktische Arbeit		PL	JA	D	N	10

6. Module Interkulturalität

14) Modul Interkulturelles Wissen							22
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
VL International Cultural Studies (ICS)	Klausur	90 Min	PL	JA	E	N	5
S International Cultural Studies (ICS)	Prüfungsgespräch oder Hausarbeit	20 Min. 10-15 S.			E		
ODER			PL	JA		N	6
PS Landeskunde/ Kulturwissen- schaft	Klausur/ Essay	90 Min. 5-10 S.			D/1 . /2. Spr.		
PS Landeskunde/ Kulturwissen- schaft	Klausur/ Essay	90 Min. 5-10 S.	PL	JA	D/1./ 2. Spr.	N	6
PS fachspezifische Medienwissen- schaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	JA	D/1./ 2. Spr.	N	5

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B. A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien
der Universität Mannheim (Studienbeginn ab HWS 2017/18)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

15) Modul Interkulturelle Kommunikation							15
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
S Interkulturelle Kommunikation	Prüfungsgespräch oder Hausarbeit	20 Min. 20-25 S.	PL	JA	D	N	7
Ü Interkulturelle Kompetenz 1. Sprache	Klausur	90 Min	PL	JA	1. Spr.	N	4
Ü Interkulturelle Kompetenz 2. Sprache	Klausur	90 Min	PL	JA	2. Spr.	N	4

16) Modul Fachsprachliche Kommunikation							10
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
Ü Fachsprachliche Kommunikation 1. Sprache	Klausur	90 Min	PL	JA	1. Spr.	N	4
Ü Fachsprachliche Kommunikation 2. Sprache	Klausur	90 Min	PL	JA	2. Spr.	N	4
Ü Latein für Romanisten	Klausur	90 Min	PL	JA	D	N	2

7. Wahl zwischen Wissenschaftsmodul oder Praxismodul

17a) Wissenschaftsmodul							18
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
S Sprach-/Literaturwissenschaft (Masterseminar)	Hausarbeit	20-25 S.	PL	N	D	N	7
S Sprach-/Literaturwissenschaft (Masterseminar)	mündliche Prüfung	20 Min.	PL	N	D	N	7
Forschungskolloquium	Präsentation	20 Min.	PL	N	D	N	4

ODER

17b) Praxismodul							18
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
Ü berufsbezogene Kompetenzen (ggf. Kursangebot ZfS)			PL	N		N	2
ohne zugehörige Lehrveranstaltung							
Praktikum	Praktikumsbericht	10 W.	SL	N		N	16

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B. A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien
der Universität Mannheim (Studienbeginn ab HWS 2017/18)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

8. Abschlussmodul

18) Abschlussmodul							24
ohne zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
Bachelorarbeit	Schriftliche wiss. Arbeit (30-40 S.)	10 W.	PL	JA	1./2. Spr.	N	16
Mündliche Prüfung im Abschluss- modul	Prüfungsgespräch	60 Min.	PL	JA	1.+2. Spr.	N	8
ECTS Gesamtpunktzahl							240

Abkürzungsverzeichnis

1. Sp.	1. studierte Romanische Sprache
2. Sp.	2. studierte Romanische Sprache
3. Sp.	3. studierte Romanische Sprache
B.A.	Bachelor of Arts
D	Deutsch
E	Englisch
ECTS	European Credit Transfer System
GS	Gesamtnotenrelevanz
HA	Hausarbeit
HS	Hauptseminar
LPS	Lehr- und/oder Prüfungssprache
Min.	Minuten
mind.	mindestens
N	Nein
OP	Orientierungsphase
PL	Prüfungsleistung
PS	Proseminar
S	Masterseminar
S.	Seite(n)
SL	Studienleistung
Tut	Tutorium
Ü	Übung
VL	Vorlesung
W.	Wochen
ZfS	Zentrum für Schlüsselqualifikationen